

Merkblatt Kündigung des Kleingartenpachtvertrages und der Mitgliedschaft

Vorwort

Sie bemerken, dass es mit zunehmendem Alter nicht mehr so einfach ist Ihren Kleingarten zu bewirtschaften oder es stehen im privaten Leben Veränderungen an, die es zukünftig nur schwer bzw. unmöglich machen, den Kleingarten zu bewirtschaften und folglich die Kündigung des Kleingartenpachtvertrages und der Mitgliedschaft ansteht.

Dann sollten Sie sich rechtzeitig um einen Nachfolger kümmern und den Garten in einem der Rahmenkleingartenordnung entsprechenden Zustand versetzen.

Der Vorstand ist nicht für die garantierte Vermittlung eines Nachpächters verantwortlich!

Für das Zurückversetzen des rahmenkleingartenordnungsgemäßen Zustandes, ist immer der abgebende Pächter verantwortlich! Dabei gilt zu beachten, dass Anpflanzungen und Baulichkeiten, die bei der Übernahme des Gartens mit übernommen wurden und jetzt nicht mehr vorschriftsgemäß sind, müssen ebenfalls vom abgebenden Pächter entfernt werden!

Wenn am Ende kein Nachpächter gefunden wurde oder der Garten in solch einen desolaten Zustand ist, dass eine Nachnutzung nahezu unmöglich ist, sind alle Anpflanzungen und Baulichkeiten (inkl. Laube) zu entfernen, so dass am Ende nur schwarze Erde und grüne Wiese übrigbleibt. Auch hierfür ist der abgebende Pächter verantwortlich!

Bitte beachten Sie nun die folgenden ausführlichen Stichpunkte.

Kündigungsfristen

Für Pachtverträge die bis zum 31.12.2024 ausgestellt wurden gilt, die schriftliche Kündigung des Kleingartenpachtvertrages und der Mitgliedschaft muss bis spätestens 30. September des jeweiligen Jahres dem Vorstand vorliegen, damit diese zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres wirksam werden kann.

Für Pachtverträge die ab 01.01.2025 ausgestellt wurden gilt, die schriftliche Kündigung des Pachtvertrages muss bis zum 3. Werktag im Juli des jeweiligen Jahres dem Vorstand vorliegen, damit diese zum 30. November des jeweiligen Jahres wirksam werden kann. Für die Mitgliedschaft muss die schriftliche Kündigung bis zum 30. September beim Vorstand vorliegen, damit diese zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres wirksam werden kann.

Wertermittlung

Nach Eingang der Kündigung beim Vorstand, wird durch den Vorstand eine Wertermittlung im Auftrag gegeben. Der Termin dazu wird Ihnen mit dem Kündigungseingangsbestätigungsschreiben mitgeteilt. Zu diesem Termin wird eine Wertermittlungskommission Ihren Garten wertermitteln. Der Betrag von ca. 40,- EUR zuzüglich Fahrkosten (je nach Aufwand) für Wertermittler/innen ist am Tag der Wertermittlung in bar an die Wertermittler zu entrichten. Von der Wertermittlungskommission wird über die Wertermittlung ein Protokoll in dreifacher

Ausfertigung (abgebender Pächter, übernehmender Pächter, Verein) gefertigt. Alle in diesem Protokoll aufgeführten Mängel sind vom abgebenden Pächter / in zu beseitigen bzw. muss dies von Ihm / Ihr in Auftrag gegeben werden, wenn man selbst dazu nicht in der Lage ist. Der im Wertermittlungsprotokoll angegebene Verkaufspreis, darf beim Gartenverkauf nicht überschritten werden.

Alle Ausfertigungen vom Wertermittlungsprotokoll sind vom abgebenden Pächter, vom übernehmenden Pächter und vom Vorstand zu unterschreiben.

Nachpächter

Ist ein Nachpächter vorhanden, so muss dieser einen Aufnahmeantrag stellen. Das Formular dazu finden Sie im Downloadbereich unserer Homepage: <https://kgv-deutsche-scholle.de/> oder erhalten dieses beim Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist gut leserlich in Druckschrift auszufüllen und es ist eine Kopie des Personalausweises beizufügen. Die Abgabe des Aufnahmeantrages kann per E-Mail: vorstand.deutschescholle@gmail.com, Einwurf im Vereinsbriefkasten am Vereinsheim oder durch persönliche Abgabe beim Vorstand erfolgen. Gemäß aktueller Abgaben- & Gebührenordnung, ist dafür eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,- EUR im Voraus auf das im Aufnahmeantrag angegebene Vereinskonto zu überweisen. Die Bearbeitung erfolgt erst nach Zahlungseingang.

Der Vorstand hat das Recht die Aufnahme des neuen Pächters ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Wird der Aufnahme zugestimmt, wird dem neuen Pächter der Termin zur Unterschrift des Pachtvertrages mitgeteilt. Gemäß aktueller Abgaben- & Gebührenordnung müssen folgende Kosten bis spätestens am Tag der Pachtvertragsunterzeichnung auf das Vereinskonto gutgeschrieben sein:

- 112,50 EUR Aufnahmegebühr
- 250,- EUR Sicherheitsleistung
- 100,- EUR Vorauszahlung für Verbrauch Strom & Wasser
- 32,50 EUR Mitgliedsbeitrag

Sollte bis zum Tag der Unterschrift kein Zahlungseingang festzustellen sein, kann keine Unterschrift des Pachtvertrages erfolgen! Dies gilt auch für die Mitgliedschaft.

Ist bis zum 31. Dezember des Kündigungsjahres kein Nachpächter gefunden, bestehen folgende zwei Möglichkeiten:

1. Die Beräumung der Parzelle bis zum 31. März des Folgejahres. Dabei sind alle Anpflanzungen und Baulichkeiten (inkl. Laube) von der Parzelle zu entfernen, so dass am Ende nur noch grüne Wiese und schwarze Erde übrigbleibt.
2. Der Abschluss einer Abwicklungsvereinbarung. Dabei darf das Privateigentum für ein weiteres Jahr auf der Parzelle bleiben. Dafür ist eine Verwaltungspauschale in Höhe der Jahresrechnung zu zahlen. Diese Abwicklungsvereinbarung kann für ein weiteres (zweites) Jahr abgeschlossen werden. Sollte danach immer noch kein Nachpächter

gefunden sein, ist die Parzelle bis zum 31. März des Folgejahres von allen Anpflanzungen und Baulichkeiten (inkl. Laube) zu beräumen, so dass am Ende nur noch Schwarze Erde und grüne Wiese übrigbleibt.

Die intensive Bemühung um einen Nachpächter obliegt dem abgebenden Pächter. Der Vorstand wird den Garten in den Schaukästen in der Gartenanlage, auf unserer Vereinshomepage und der Homepage des Stadtverbandes Chemnitz der Kleingärtner e. V. ausschreiben. Für die letzten Beiden ist es erforderlich, dass der abgebende Pächter den Vorstand drei aussagekräftige Bilder im Digitalformat per E-Mail: vorstand.deutschescholle@gmail.com zur Verfügung stellt.

Als Grundlage gilt auch, das Bundeskleingartengesetz, den Pachtvertrag, die Satzung sowie die Rahmenkleingartenordnung zu beachten.